

Hygienekonzept Studienbetrieb für das Wintersemester 2021 / 2022

09. Januar 2022

1. Einleitung

Mit dem Beginn des Wintersemesters 2021/22 wird die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) so weit wie möglich zum Vorlesungsbetrieb in Präsenz zurückkehren. Dies ist zum einen politisch gewollt zum anderen auch der große Wunsch der Studierenden sowie der zuständigen Gremien an der Hochschule.

Die HfWU wird diesen Schritt hin zu mehr Normalität mitgehen und gleichzeitig alle Mitglieder der Hochschule unterstützen und alles tun, um für die notwendige Sicherheit in den Gebäuden der Hochschule zu sorgen. Dazu sind unterschiedliche Regelungen eingeführt worden, die den Vorgaben der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb des Landes Baden-Württemberg entsprechen und die von den Verantwortlichen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt auch durchgesetzt werden.

In diesem Herbst verschärft sich aktuell die pandemische Lage. Dies macht eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung der Präsenzlehre und des Hochschulbetriebs insgesamt zum weitgehenden Schutz der Gesundheit aller unumgänglich. Alle diese Informationen finden sie in dem nun aktualisierten Hygienekonzept.

Das Hygienekonzept soll dafür sorgen, dass ein Semesterbetrieb in Präsenz möglich ist. Dies verlangt von uns allen Rücksicht, Verantwortung und den Willen, selbst zu der notwendigen Sicherheit für alle beizutragen.

2. Informationen zum Hygienekonzept

Die Informationen zu den Maßnahmen, die sich aus den Corona-Vorordnungen ableiten, werden auf verschiedenen Wegen kommuniziert:

- 1) Regelmäßige Bekanntmachungen des Rektors in deutscher und englischer Sprache über Bekanntmachungen zur Corona-Verordnungen mit den Folgen und Maßnahmen für die Hochschule an die Hochschulangehörigen.
- 2) Regelmäßige Bekanntmachungen des Rektors in deutscher und englischer Sprache über das aktuelle Hygienekonzept mit der Bitte, die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten.
- 3) Aushänge in deutscher sowie englischer Sprache in den Gebäudeeingangsbereichen, im Außenbereich, in den Hörsälen und den sanitären Einrichtungen.
- 4) Bekanntmachungen in Einladungen des Veranstalters bei Veranstaltungen, die nicht dem Studienbetrieb zuzurechnen sind.

3. Zutrittsausschluss

Ein Besuch der Hochschule bzw. eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist nicht zulässig, wenn

- 1) Quarantäne/Absonderung besteht,
- 2) ein positiver Corona-Test (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) vorliegt, oder
- 3) typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bestehen.

Mit dem Betreten der Hochschule/der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt jede Person, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen.

4. Handhygiene

In den Aushängen und den Bekanntmachungen des Rektorats wird u.a. auf eine regelmäßige Handhygiene vor Betreten der Räumlichkeiten bzw. vor Einnehmen des Sitzplatzes, vor und nach den Pausen, sowie bei der WC-Nutzung hingewiesen.

Eine ausreichende Handhygiene wird erreicht durch:

- 1) Waschgelegenheiten in den Sanitärräumen mit Waschlotion – Anleitung im Waschbeckenbereich zum gründlichen Händewaschen ist ausgehängt.
- 2) Handdesinfektionsmittelspender in den Eingangsbereichen der Gebäude.
- 3) Im Bedarfsfall zusätzliche Handdesinfektionsmittelspender im Veranstaltungsraum.

Regelmäßige Kontrollen der Waschlotion- und Handdesinfektionsmittelspender sind im Arbeitsprogramm der Reinigungskräfte und Hausmeister verankert. E-Mail-Adressen zur Meldung von Leerständen oder Defekten sind an den Spendern angebracht.

5. Weitere persönliche Hygieneregeln

Weiterhin sollen persönliche Verhaltensmaßnahmen aufrechterhalten bleiben, die der Ausbreitung des Coronavirus entgegenwirken. Auch diese sind auf den Aushängen und den Bekanntmachungen des Rektorats zu finden. Darunter fallen:

- 1) Verzicht auf das Händeschütteln beim Sich-Begrüßen.
- 2) Verzicht auf Körperkontakte, ausgenommen davon sind Erste-Hilfe-Leistungen.
- 3) Beachtung der Husten- und Niesetikette.

6. Besondere Hygieneregeln für Gesang und Musizieren

Für Hochschulangehörige, die sich zum Singen und Musizieren in den Einrichtungen der HfWU treffen, gilt, dass der/die Veranstalter:in der Gruppe zusätzlich gewährleistet, dass

- während der gesamten Übungszeit ein Abstand von mindestens 2 m in alle Richtungen zu Personen eingehalten wird, und
- die anwesenden Personen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

Kommen Blasinstrumente zum Einsatz sind zusätzlich folgende Auflagen zu gewährleisten:

- kein Durchblasen oder Durchpusten der Musikinstrumente,
- der Aufbau einer durchsichtigen Schutzwand zu anderen Personen,
- häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß mit anschließender Reinigung, und
- Kondensatreste am Boden sind mit Einmalhandtüchern aufzunehmen und direkt zu entsorgen.

(in Anlehnung an die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)

In der Alarmstufe ist das Singen und Musizieren in den Räumen der Hochschule nicht gestattet.

7. Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Sanitäre Anlagen werden einmal täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt.

In den Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Räumen der Lehre sowie an den Verpflegungsautomaten stehen Behälter mit Tüchern, getränkt in Flächendesinfektionsmittel bereit, damit die Teilnehmer:innen ihren Arbeitsbereich bzw. die Bedienoberfläche der Automaten selbst desinfizieren können. Im Arbeitsprogramm der Hausmeister sind die Bevorratung und Ausgabe dieser Behälter verankert. E-Mail-Adressen zur Meldung von Leerständen oder Defekten sind an den Behältern angebracht.

8. Lüften

Um eine erhöhte Konzentration von Aerosolen in der Raumluft durch Ausatmen und Sprechen zu verhindern, müssen die Räumlichkeiten regelmäßig ge- bzw. belüftet werden. Hier ist zu beachten, dass sich Studierende und sonstige Hochschulmitglieder z.B. in Büros, Lagerstätten, Technikräumen u.a. Einrichtungen der Hochschule aufhalten können.

Die Lüftungsvorgaben sind wie folgt:

- 1) In allen von Menschen genutzten Räumen, die nicht an eine raumlufttechnische Anlage angeschlossen, gilt:
 - mindestens 5 Minuten Lüften zu Arbeitsbeginn,
 - Einhaltung eines Lüftungsintervalls von 20 Minuten,
 - mindestens 5-minütiges Stoßlüften,
 - Dauerlüften, falls das Wetter bzw. die klimatischen Verhältnisse dies zulassen, und
 - Lüften mit weit geöffneten Fenstern.

Die Umsetzung erfolgt durch die Personen, die sich in den Räumen aufhalten.

- 2) Räume, die an eine raumlufttechnische Anlage angeschlossen sind, das sind vor allem bestimmte und somit gekennzeichnete Hörsäle, Toilettenräume, Technikräume u.a. bedürfen keiner zusätzlichen Lüftung über die Fenster.

Alle raumlufttechnischen (RLT) Anlagen der Hochschule führen die Abluft nach draußen und ziehen Frischluft nach. Diese wird vorgewärmt in die Räume eingeströmt. Es gibt keine RLT-Anlage, die im Umluftbetrieb arbeitet.

Toilettenräume, die nicht an eine raumlufttechnische Anlage angeschlossen sind (z.B. Ba37, Ba62, CI 11, CA 1, Hofgut Tachenhausen und weitere) werden von den Hausmeistern oder den Mitarbeiter:innen vor Ort täglich gelüftet. Im Arbeitsprogramm der Hausmeister ist das Öffnen der Fenster arbeitstäglich verankert.

9. Medizinische Masken und Atemschutz

In den Gebäuden sowie auf dem Gelände der Hochschule, besteht für alle anwesenden Personen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes (mindestens in FFP2-Ausführung).

Dies gilt im Einzelnen für:

- 1) alle Verkehrswege – das sind u.a. Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Aufzüge, Gehwege und Höfe.
- 2) gemeinschaftlich genutzte Räume, wie z.B. Kopierräume, Sozialräume, Cafeterien und Mensen.
- 3) alle Veranstaltungs- und Lehrräume, wie z.B. Hörsäle, Seminarräume, Lernräume, CAD/GIS-Räume, PC-Pools, Labore, Werkstätten und Ateliers.
- 4) Sanitäre Einrichtungen, auch in den einzelnen Zellen.

Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn

- 1) bei mündlichen Prüfungen im Prüfungsraum der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- 2) Lehrende und Vortragende in Präsenzveranstaltungen den Mindestabstand von 1,5 m zu den Teilnehmer:innen einhalten. Dann kann die/der Lehrende bzw. Vortragende die Maske abnehmen.
- 3) im Freien der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt für Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, sonstigen Veranstaltungen und den Aufenthalt von Personen vor den Gebäuden.
- 4) Personen in schlechter Verfassung die Liege in einem der Sanitätsräume nutzen.
- 5) unabhängig vom Ort an der Hochschule gegessen und getrunken wird. Dies gilt für die Zeit der Nahrungsaufnahme. Bei Missbrauch dieser Regelung, d.h. z.B. bei dauerhaftem Essen und Trinken, kann dies vom Lehrenden bzw. von der Aufsichtsperson untersagt werden.

- 6) im Außenbereich geraucht wird.
- 7) Studierende durch ein ärztliches Attest von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes befreit sind. Möchten diese an einer Veranstaltung teilnehmen, so haben diese umgehend und frühzeitig mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Kontakt aufzunehmen, welcher die Gültigkeit des Attests bestätigt. Für diese Studierende stehen im Veranstaltungsraum Tische zur Einhaltung der Abstandsregelung bereit. Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert der/dem Lehrenden vorzulegen.

10. Abstandsregelungen und Belegungsbeschränkungen

Das Einhalten von einem Mindestabstand von 1,5 m wird allgemein auf dem Gelände der Hochschule empfohlen.

Zu Kombinationsregelungen von Abstand-Einhalten und Maske-Tragen wird auf das Kapitel Medizinische Masken und Atemschutz verwiesen. Weitere besondere Abstandsregelungen gelten für den Bereich Gesang und Musizieren, siehe gesondertes Kapitel hierzu.

1) Toilettenanlagen:

Für Toilettenanlagen gelten in Abhängigkeit der Größe der Anlage angepasste Belegungszahlen. Darauf, auf das Tragen von Masken und auf die Empfehlung zum Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m wird auf Schildern hingewiesen.

2) Belegung von Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Räumlichkeiten für den Studienbetrieb:

Der Präsenzbetrieb ist in Abhängigkeit der Gruppengrößen und der vorliegenden Raumkapazitäten entsprechend geplant und vorbereitet worden. Konzertbestuhlung ist verboten.

Die Hörsäle und Seminarräume sind auf eine 100 %ige Belegung ausgelegt. 100 %ige Belegung heißt dabei, dass die Anzahl an Sitzplätzen an Tischen, wie vor der Pandemie gelten.

Die sonstigen Räumlichkeiten für den Studienbetrieb sind bedingt durch entsprechende Vorgaben unterschiedlich ausgelegt. Es dürfen sich nicht mehr Studierende und Lehrende als die zulässige 100%-Belegung in dem Raum aufhalten, d.h. jede Person muss einen vorhandenen Sitzplatz haben.

- 1) In der Bibliothek Nürtingen sind die Lernplätze der Gruppenarbeitsräume, die Workbases und die Gemeinschaftstische in den Fluren geöffnet. Die verfügbaren Plätze sind gekennzeichnet.
- 2) Die Lernplätze im Gebäude Steinach sind geschlossen.
- 3) Die PC-Räume sind auf 100 %ige Nutzung ausgelegt. Es gilt, dass ein Computerarbeitsplatz von einer Person belegt werden darf. Die Öffnungszeiten und Nutzungsmodalitäten werden entsprechend bekanntgegeben.
- 4) Die Räume CB 1 - 209 und CB 1 - 211 des CAD/GIS-Labors sind für Vorlesungen vorgesehen und somit auf eine 100 %ige Belegung ausgelegt. Der Raum CB 1 - 210 ist der Übungsraum für die Studierenden und stellt zu Beginn des Semesters 12 der 32 Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Dabei gilt, dass ein Computerarbeitsplatz von einer Person belegt werden darf. Diese 12 ausgewählten Arbeitsplätze stehen mindestens im Abstand von 1,5 m zueinander. Im Bedarfsfall werden mehr Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Die Atelierplätze wurden zu Beginn der Pandemie deutlich reduziert und deutlich sichtbar als Arbeitsplätze ausgewiesen. Diese reduzierte Anzahl an Atelierplätzen wird für dieses Semester beibehalten. Die Ateliernutzung ist zunächst im Oktober 2021 von Mo.-Fr. bis 20.00 Uhr erlaubt; samstags sind die Ateliers geschlossen.
- 6) Die Modellbauwerkstatt ist auf eine 100 %ige Nutzung der Einzelarbeitsplätze ausgelegt, das entspricht einem maximal gleichzeitigen Aufenthalt von 16 Studierenden + Betreuungsperson, sowie zweier zusätzlicher Personen für die Bedienung der Portalfräse.
- 7) Praktikumsgruppen, die in Laboren und weiteren Räumlichkeiten unter Aufsicht gemeinschaftlich tätig werden, sind auf die Anzahl der Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten begrenzt.
- 8) Im Gebäude CI6 und in weiteren Räumen, welche durch die Fakultäten ausgewiesen werden,

werden Lernarbeitsplätze mit einem Abstand von mindestens 1,5 m eingerichtet.

Ist bei einer entsprechenden Auslastung der Räume bzw. ab einer bestimmten Belegung der Arbeitsplätze der Mindestabstand von 1,5 m nicht mehr einhaltbar, besteht für die Teilnehmenden die Pflicht zum Tragen einer Maske. Siehe dazu das Kapitel „Medizinische Masken und Atemschutz“.

11. Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

Die Rahmenbedingungen zur Teilnahme am studentischen Betrieb an der HfWU sind mit der Corona-Verordnung Studienbetrieb in der ab dem 25. November 2021 gültigen Fassung neu definiert worden.

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung von studentischen Lernplätzen in geschlossenen Räumen ist

- 1) bis einschließlich der Alarmstufe vom Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig,
- 2) in der Alarmstufe II vom Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises abhängig. Ausgenommen hiervon sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese haben die ärztliche Bescheinigung und einen Testnachweis vorzulegen.

Die Teilnahme an Prüfungen, sowie an Praxisveranstaltungen, die insbesondere spezielle Labor- oder Arbeitsräume an der HfWU erfordern, wie z.B. die Ateliers, Werkstätten, Labore u.a., ist bis einschließlich der Alarmstufe II vom Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig. Dies gilt auch für die Nutzung der Bibliothek und die Lernplätze innerhalb der Bibliothek.

Im Übrigen gilt das Hygienekonzept für Prüfungen.

Die Überprüfung des Vorliegens eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises erfolgt an der HfWU auf unterschiedlichen Wegen:

- 1) bis einschließlich der Warnstufe wird bei Lehrveranstaltungen anhand von Stichproben zu 5% der in der jeweiligen Woche stattfindenden Lehrveranstaltungen geprüft,
- 2) in der Alarmstufe bei Lehrveranstaltungen von bis zu 50 Teilnehmenden wird jeder Teilnehmende geprüft,
- 3) in der Alarmstufe wird bei Lehrveranstaltungen über 50 Teilnehmenden anhand von Stichproben zu 10% der in der jeweiligen Woche stattfindenden Lehrveranstaltungen geprüft,
- 4) in der Alarmstufe II wird bei Lehrveranstaltungen jeder Teilnehmende geprüft,
- 5) bei sonstigen Veranstaltungen wird jeder Teilnehmende geprüft

Stichproben bei Lehrveranstaltungen:

Die Stichprobenkontrolle bei den Lehrveranstaltungen erfolgt nach folgendem Plan:

Bis einschließlich der Warnstufe werden stichprobenartig 5% der Lehrveranstaltungen kontrolliert. Dabei werden zu Beginn einer Woche 5% der Lehrveranstaltungen dieser Woche zufällig durch das Rektorat ausgewählt. Jede Lehrveranstaltung wird dabei mit der gleichen Wahrscheinlichkeit ausgewählt. Diese Lehrveranstaltungen werden vollumfänglich kontrolliert. Der 3G-Nachweis aller Teilnehmer:innen wird während der Lehrveranstaltung durch geschultes Personal überprüft. Teilnehmende ohne 3G-Nachweis werden umgehend an das Rektorat gemeldet. Die Art des Nachweises, d.h. die Anzahl der Impf-, Genesenen- und Testnachweise, wird auf einem Vordruck ohne Angabe der Vorlesung erhoben und an das Rektorat weitergeleitet.

In der Alarmstufe werden stichprobenartig 10% der Lehrveranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden kontrolliert.

Prüfung der Teilnehmenden bei sonstigen Veranstaltungen und Nutzung von Räumlichkeiten der HfWU:

Die Prüfung eines jeden Teilnehmenden findet bei der Einlasskontrolle statt, bei:

- 1) einem Besuch der Bibliotheken an beiden Standorten,
- 2) der Nutzung von Lernplätzen der Bibliothek Nürtingen,
- 3) der Nutzung von Lernplätzen außerhalb der Bibliothek,
- 4) der Nutzung der PC-Räume,
- 5) der Nutzung des CAD/GIS – Labors,
- 6) der Nutzung der Atelierräume
- 7) der Nutzung der Modellbauwerkstatt,
- 8) Praktika, die in Laboren und anderen besonderen Räumlichkeiten stattfinden,
- 9) Praktika, die im Wesentlichen im Freien stattfinden, und
- 10) Veranstaltungen, die nicht dem Studienbetrieb zugeordnet werden.

Überprüft wird das gezeigte Dokument in Papierform oder digital und zum Abgleich der Person ein Ausweisdokument. Das kann ein Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder der Studierendenausweis sein.

- 1) Impfnachweis:
Impfnachweise sind ausschließlich in digital auslesbarer Form vorzulegen.
Nachweise für Impfungen haben eine Gültigkeit von einem Jahr.
- 2) Genesenennachweis:
Vorgelegt wird eine Bescheinigung, möglichst mittels CovPass-App oder Corona-App, in der die Gültigkeit erkennbar ist. Genesenennachweise haben eine Gültigkeit von 6 Monaten.
- 3) Testnachweis:
Vorgelegt wird ein PCR-Test oder ein Antigen-Schnelltest.
PCR-Tests haben eine Gültigkeit von 48 h ab der angegebenen Testuhrzeit.
Antigen-Schnelltests haben eine Gültigkeit von 24 h ab der angegebenen Testuhrzeit.
Es gelten nur Bescheinigungen von Testergebnissen, die von einer autorisierten Stelle abgezeichnet sind.

12. Voranmeldung und Datenverarbeitung zur Kontaktnachverfolgung

Für Präsenzveranstaltungen und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs, sowie sonstige Anwesenheit, erfolgt eine Datenverarbeitung wie folgt:

- 1) Prinzipiell ist an der HfWU die luca-App zur Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter zu verwenden. Die Gesundheitsämter empfehlen in der luca-App auch die E-Mail Adresse zu hinterlegen. QR-Codes zum Einchecken hängen an den Zugangstüren. Ein weiterer QR-Code ist am Medienpult oder einem Ort gemäß Absprache angebracht.
- 2) Für Teilnehmer:innen, die die luca-App nicht verwenden können oder wollen, wird eine Liste ausgelegt, in der die Teilnehmer:innen sich händisch mit Vorname, Nachname, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Straße mit Hausnummer, Wohnort mit Postleitzahl, Anfangs- und Endzeit der Anwesenheit eintragen müssen. Diese Listen werden von den Lehrenden anschließend an die Fakultätsassistent:innen zur Verwahrung weitergegeben. Bei anderen Veranstaltungen verwahrt der/die Veranstalter:in diese Liste. Die Listen sind vier Wochen aufzubewahren.
- 3) Die Kontaktpersonennachverfolgung gilt auch für die Lehrenden.
- 4) In den Räumen liegen Listen zur Eintragung der Kontaktdaten aus.

Bzgl. der Voranmeldung und der Erfassung der Daten bedeutet dies für die Veranstaltungen des Studienbetriebs und der Nutzung von Einrichtungen der HfWU folgendes:

- 1) Für die Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs ist eine Voranmeldung nicht erforderlich. Die Teilnehmer:innen checken sich mit der luca-App in die Veranstaltung über den QR-Code, der an der Tür des Hörsaales hängt, ein und am Ende wieder aus. Lehrende sind angehalten, bei der Erfassung der Daten mitzuwirken. Hierzu ist ein zweiter QR-Code am Medienpult angebracht, mit dem der/die Lehrende über die luca-App verfolgen kann, wie viele Personen sich einchecken bzw. eingchecked haben.

Die Teilnehmer:innen sollen die luca-App - für einen einfachen Zugang zu einer Veranstaltung und Verlassen einer Veranstaltung – herunterladen. Für Teilnehmer:innen, die die luca-App nicht verwenden wollen oder können, gilt der händische Eintrag in die ausgelegte Liste.

- 2) Ein Besuch der Bibliothek ist ohne Voranmeldung möglich. Externe Besucher:innen sind zugelassen. Beim Betreten der Bibliothek melden sich die Besucher:innen an der Theke, wo ihre Daten mittels der luca-App oder händisch erfasst werden.
- 3) Für eine Nutzung der Lernplätze der Bibliothek im 1. und 2. OG (nicht für die Workbases) ist eine Voranmeldung notwendig. Beim Betreten des Gebäudes melden sich die Studierenden an der Theke, wo ihre Daten mittels luca-App oder händisch erfasst werden.
- 4) Für eine Nutzung der ausgewiesenen Lernräume außerhalb der Bibliothek, welche als solche freigegeben sind, ist eine Voranmeldung und die Erfassung der Kontaktdaten zur Nachverfolgung (luca-App oder Liste zur Kontaktpersonennachverfolgung) erforderlich.
- 5) Für eine Nutzung der PC-Räume als Lernräume ist eine Voranmeldung und die Erfassung der Kontaktdaten zur Nachverfolgung (luca-App oder Liste zur Kontaktpersonennachverfolgung) erforderlich.
- 6) Für eine Nutzung des CB 1 – 210 des CAD/GIS – Labors als Lernraum ist eine Voranmeldung und die Erfassung der Kontaktdaten zur Nachverfolgung (luca-App oder Liste zur Kontaktpersonennachverfolgung) erforderlich.
- 7) Für eine Nutzung der Atelierplätze in den Gebäude CI 11, CI 12 und CA 1 ist eine Voranmeldung und die Erfassung der Kontaktdaten zur Nachverfolgung (luca-App oder Liste zur Kontaktpersonennachverfolgung) erforderlich. Im Unterschied zu den Gebäuden CI 11 und CI 12, ist der QR-Code der luca-App beim Gebäude CA 1 an den Gebäudezugangstüren angebracht.
- 8) Für eine Nutzung der Modellbauwerkstatt ist eine Voranmeldung zur Reservierung der Arbeitsplätze notwendig. Eine Erfassung der Kontaktdaten zur Nachverfolgung erfolgt über die luca-App oder eine ausgegebene Liste.
- 9) Bei Lehrveranstaltungen, die in Laboren und anderen besonderen Räumlichkeiten stattfinden, findet im Regulärbetrieb eine Anmeldung statt. Eine Erfassung der Kontaktdaten zur Nachverfolgung erfolgt über die luca-App oder eine ausgegebene Liste.
- 10) Bei Lehrveranstaltungen, die im Freien stattfinden, findet die Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen zur Nachverfolgung über eine ausgegebene Liste statt, sofern kein QR-Code vorhanden ist.

Weitere Details zu den Räumlichkeiten, den Nutzungsmodalitäten und der Voranmeldung werden auf der Homepage bekanntgegeben.

Veranstaltungen, die nicht dem regulären Studienbetrieb zuzuordnen sind, bedürfen einer Genehmigung durch das Rektorat. Hierzu gehören u.a. Veranstaltungen

- 1) des Studium Generale,
- 2) der Future.Box – Zukunft gründen.
- 3) der Weiterbildungsakademie WAF
- 4) der studentischen Initiativen

Zusätzlich gelten hierfür folgende Regelungen:

- 1) Voranmeldung,
- 2) Tragen von Atemschutz (mind. in FFP2-Ausführung) vor und in den Gebäuden;
- 3) die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 m wird empfohlen,
- 4) Das Rektorat entscheidet im Rahmen der Genehmigung der Veranstaltung, ob zur Verhinderung einer erhöhten, dicht gedrängten Menschenansammlung Veranstaltungspersonal bereitstehen muss, die die Personen im Eingangsbereich des Gebäudes kanalisieren bzw. geordnet einlassen,
- 5) Händedesinfektion im Eingangsbereich des Gebäudes; auf die zusätzliche Möglichkeit im Hörsaal wird hingewiesen,
- 6) Kontrolle des G-Status für alle Teilnehmer:innen, auch die Vortragenden:
In der Basisstufe gemäß 3G,
in der Warnstufe gemäß 3G, für nicht-immunisierte Personen gilt der PCR-Test*,
in der Alarmstufe gemäß 2G*,
in der Alarmstufe II gemäß 2G+*.

*Hiervon ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die nicht seit mind. 3 Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission gilt. Diese haben einen Testnachweis zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung vorzulegen.

- 7) Datenverarbeitung mittels der luca-App (siehe oben), einer ausgelegten Liste zum händischen Eintragen oder dem Registrierungsformular des Studium Generale,
- 8) in den Einladungen wird auf die Maßnahmen bedingt durch die Corona-Pandemie verwiesen. Das Studium Generale informiert dazu auch auf der Homepage der HfWU.

13. Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungsangebote

1) Mensen

Die Hochschule hat Zugang zu verschiedenen Mensen, die von unterschiedlichen Firmen/Einrichtungen betrieben werden:

- Am Standort Geislingen besteht für die Hochschulangehörigen der Zutritt zur Kantine der Firma WMF ab dem 4. Oktober 2021. Es gilt eine Datenverarbeitung zur Kontaktpersonennachverfolgung (QR-Code der luca-App) und das Vorliegen eines 3G-Nachweises. Der QR-Code wird von der WMF angebracht. Es gelten die Hygieneregeln der Kantine der WMF.
- Am Campus Innenstadt des Standorts Nürtingen wird die Mensa vom Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim betrieben. Informationen zur Kontaktpersonennachverfolgung und zum 3G-Nachweis werden an entsprechenden Stellen veröffentlicht.
- Am Campus Braike des Standorts Nürtingen besteht für die Hochschulangehörigen Zutritt zur Kantine der Johannes-Wagner-Schule. Die Kontaktpersonennachverfolgung erfolgt über den ausgehängten QR-Code der luca-App der Johannes-Wagner-Schule oder einer ausgelegten Liste zum händischen Eintrag. Angehörige der HfWU benötigen für die Nutzung der Mensa der Johannes-Wagner-Schule keine Voranmeldung. Zutritt gilt nur für Personen mit einem gültigen 3G-Nachweis. Es gelten die Hygieneregeln der Kantine der Johannes-Wagner-Schule.

2) Cafeterien

- Am Standort Geislingen gibt es drei Cafeterien in abgeschlossenen Räumen. Die Kaffee-, Getränke- und Speisenautomaten werden von einer externen Firma betrieben. Der Zugang zu den Verpflegungsautomaten ist geöffnet.
- Am Standort Nürtingen wird eine Cafeteria, die einen in sich geschlossenen Raum bildet, am Campus Innenstadt (CI1) vom Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim betrieben. Der Zugang zu den Verpflegungsautomaten ist geöffnet.

Die Nutzung der Cafeterien sind in der Alarmstufe und der Alarmstufe II von der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises abhängig.

14. Kontaktpersonennachverfolgung durch das Gesundheitsamt

Wird den Gesundheitsämtern Esslingen oder Göppingen ein Fall einer infizierten Person bekannt, und gibt diese Person als Kontaktort die HfWU an, so wenden sich die Gesundheitsämter ggf. über eine spezielle E-Mail-Adresse, über eine Hotline-Nummer oder über die Datenanfrage der luca-App an die Hochschule. Mit den Angaben von Ort (Hörsaal, Lernraum o.a.) und Uhrzeit kann die HfWU alle Logindaten über den Entschlüsselungscode an das Gesundheitsamt übermitteln. Die entsprechende Fakultät oder die/der Veranstalter:in wird über den Kontakt vom Gesundheitsamt informiert und stellt die gegebenenfalls vorhandenen händisch ausgefüllten Listen dem betroffenen Gesundheitsamt per Mail oder Fax zur Verfügung.

Bei Einzelmeldungen von infizierten Personen an die HfWU oder über eines der Gesundheitsämter, informiert die entsprechende Fakultät den betroffenen Personenkreis.

15.Sanktionen bei Regelverstößen

Können Studierende bei den Stichprobenkontrollen in Lehrveranstaltungen keinen Nachweis auf ihren G-Status vorweisen, werden sie umgehend der Lehrveranstaltung und des Hochschulgeländes verwiesen. Außerdem wird ihnen je nach Fallgestaltung ein Hausverbot für bis zu drei Wochen, mindestens aber eine Woche erteilt. Dies gilt auch, wenn Studierende bei den Zugangskontrollen zur Nutzung von Räumlichkeiten keinen G-Nachweis vorweisen können.

Bei mutwilligem Entziehen der Überprüfung des G-Nachweises oder bei wiederholtem Regelverstoß wird ein Hausverbot bis Semesterende erteilt; das Ablegen von Prüfungen wird weiterhin gestattet. Bei Verstößen in der Alarmstufe oder bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt eine Anzeige der Ordnungswidrigkeit.

Teilnehmer:innen von Veranstaltungen, die keinen G-Nachweis bei der Zugangskontrolle vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen und werden von dem Gelände der Hochschule verwiesen.

Ein Hausverbot von bis zu drei Wochen kann auch bei sonstigen Verstößen gegen Regelungen dieses Hygienekonzepts erteilt werden.

Die Information über Kontrollen des G-Nachweises und die Folgen bei Verstößen, werden den Studierenden vor Vorlesungsbeginn mitgeteilt. Gäste von Einzelveranstaltungen erhalten diese Information mit der Einladung.

16. Notfallsituationen

In Notfallsituationen, z.B. im Brandfall oder Erste-Hilfe-Fall, sind die Regelungen außer Kraft gesetzt.

17.Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt am 11. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hygienekonzept vom 28. November 2021 außer Kraft.